

Rechtslage ab: 01.08.2017 (Novelle 2017)

Investitionszuschuss für Kleinwasserkraftanlagen

gemäß § 26 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)

(BGBl I Nr. 75/2011 idF BGBl I Nr. 108/2017)

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Durch die Förderung von Kleinwasserkraftanlagen soll der Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger erhöht werden. Ziel ist es, durch diese Förderung die Errichtung und Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen im Ausmaß von jährlich 16 Millionen Euro (20 Millionen Euro jährlich ab 1. Oktober 2017) zu unterstützen.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Natürliche und juristische Personen, die Kleinwasserkraftanlage errichten, revitalisieren und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Investitionen zur Neuerrichtung oder Revitalisierung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW. Eigenleistungen sowie Kosten für Investitionen die auch durch andere Bundesförderprogramme gefördert werden, sind nicht förderungsfähig.

Wie berechnet sich die Förderung?

Nach Maßgabe der Förderwürdigkeit der Anlage sowie der verfügbaren Mittel können maximal 35% des unmittelbar für die Errichtung der Kleinwasserkraftanlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten sowie sonstiger Einschränkungen gem. Förderrichtlinien) sowie maximal 1.750 EUR/kW elektrischer Engpassleistung als Investitionszuschuss gewährt werden. Weiters können in Abhängigkeit der Unternehmensgröße maximal 65% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten gewährt werden. Die umweltrelevanten Investitionsmehrkosten werden als Differenz zwischen den unmittelbar für die Errichtung der Kleinwasserkraftanlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionskosten (exklusive Grundstückskosten sowie sonstiger Einschränkungen gem. Förderrichtlinien) und den Kosten eines standardisierten Referenzszenarios ermittelt.

Nachfolgend ein Überblick zur Förderbetragsermittlung in Abhängigkeit der elektrischen Engpassleistung

< 50 kW	50-100 kW	100-500 kW	500-2.000 kW	2.000-10.000 kW
• Einhaltung der EU-Beihilfeobergrenze • 1.750 EUR/kW	• Einhaltung der EU-Beihilfeobergrenze • 1.750 EUR/kW • 35% der förderfähigen Investitionskosten	• Einhaltung der EU-Beihilfeobergrenze • 1.750 EUR/kW • 35% der förderfähigen Investitionskosten	• Einhaltung der EU-Beihilfeobergrenze • 1.750 – 1.250 EUR/kW • 35-25% der förderfähigen Investitionskosten • Förderbedarf mit dyn. Investitionsrechnung (6%) nachzuweisen	• Einhaltung der EU-Beihilfeobergrenze • 1.250 – 650 EUR/kW • 25-15% der förderfähigen Investitionskosten • Förderbedarf mit dyn. Investitionsrechnung (6%) nachzuweisen

Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW sowie zwischen 2 MW und 10 MW ist die Höhe des maximal möglichen Investitionszuschusses in Prozent sowie in Euro pro KW durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Maßgeblich für die maximal mögliche Förderhöhe ist das aus den unterschiedlichen Berechnungsansätzen resultierende kleinste Ergebnis. In Abhängigkeit der Höhe der elektrischen Engpassleistung ist gegebenenfalls der Förderbedarf zusätzlich mittels einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit einem Durchrechnungszeitraum von 50 Jahren und einem Zinssatz von 6% nach Steuern nachzuweisen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Die Maßnahme muss dem Stand der Technik sowie den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) entsprechen
2. Durch die Maßnahme darf keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintreten
3. Die in § 15 und § 18 ARR 2014 (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) vorgesehenen Voraussetzungen müssen vorliegen
4. Das Ansuchen muss vor Beginn der Errichtung oder Revitalisierung bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG einlangen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Regelung betreffend den **Zeitpunkt der Antragstellung** hin: Beihilfen müssen demnach zum Nachweis des Anreizeffektes rechtzeitig **vor Beginn der Arbeiten** schriftlich beantragt werden. Als Beginn der Arbeiten gilt die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten

5. Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz (Ausnahme: E-rechtlicher Bescheid kann nachgereicht werden)

Welche sonstigen wesentlichen Förderungsbedingungen sind zu beachten?

- Die Anlage muss spätestens 3 Jahre nach Zusicherung des Investitionszuschusses durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Betrieb genommen werden.
- Mit der Durchführung der Leistung muss gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung begonnen werden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen müssen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden.
- Die Fördermittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch verwendet werden.
- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

Zusätzlich gelten für Revitalisierungen:

- Es ist eine Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% notwendig.
- Für die Berechnung der max. Fördersätze in % bzw. Euro/kW ist die nach der Revitalisierung erreichte gesamte Engpassleistung heranzuziehen.

Der Förderbetrag errechnet sich wie folgt:

- Gegenstand des Investitionszuschusses bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen sind lediglich die unmittelbar für die Errichtung sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionen, welche zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% führen.
- Unbeschadet der anderen Fördergrenzen wird bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen das Ausmaß für den höchstmöglichen Investitionszuschuss aus dem Leistungszuwachs als Maximum der folgenden beiden Berechnungsschritte begrenzt:
 - 1) Multiplikation der zusätzlich geschaffener Engpassleistung mit dem spezifischem Fördervolumen in Euro/kW der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung
 - 2) Multiplikation der Engpassleistung nach Revitalisierung mit der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens dividiert durch das gesamte Regelarbeitsvermögen nach der Revitalisierung multipliziert mit dem spezifischen Fördervolumen in Euro/kW der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung

Nach welchen Kriterien werden Projekte gereiht?

Für die Reihung der eingebrachten Förderansuchen ist das Vorliegen der nachstehend angeführten vollständigen Unterlagen ausschlaggebend. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderwerber binnen angemessener Frist über die formale Unvollständigkeit des Förderansuchens schriftlich zu informieren.

Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderwerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

Bis 100 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme)
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 ÖSG 2012 (spätestens bei Inbetriebnahme) – entfällt per 1.1.2018
- Technische Projektbeschreibung
- Darstellung der erwarteten Stromerträge
- Detaillierte Darstellung der Investitionskosten

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierungs- bzw. Überprüfungsbescheid)
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber (bzw. im Falle keines Netzanschlusses ein entsprechender Nachweis der tatsächlichen Inbetriebnahme)
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Übermittlung tatsächlicher Erzeugungsdaten seit Inbetriebnahme
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ inklusive Kopie sämtlicher Rechnungen und Zahlungsnachweise (bevorzugt in digitaler Form) sowie einem Aktivierungsnachweis.

100 bis 500 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme)
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 ÖSG 2012 (spätestens bei Inbetriebnahme) – entfällt per 1.1.2018
- Technische Projektbeschreibung
- Darstellung der erwarteten Stromerträge
- Detaillierte Darstellung der Investitionskosten

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierungs- bzw. Überprüfungsbescheid)
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber (bzw. im Falle keines Netzanschlusses ein entsprechender Nachweis der tatsächlichen Inbetriebnahme)
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Übermittlung tatsächlicher Erzeugungsdaten seit Inbetriebnahme
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ inklusive Kopie sämtlicher Rechnungen und Zahlungsnachweise (bevorzugt in digitaler Form) sowie Bestätigung durch einen Gutachter (vom Anlagenbetreiber bestimmter Sachverständiger)

500 bis 2.000 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme)
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 ÖSG 2012 (spätestens bei Inbetriebnahme) – entfällt per 1.1.2018
- Technische Projektbeschreibung
- Darstellung der erwarteten Stromerträge
- Detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Wirtschaftlichkeitsrechnung

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierungs- bzw. Überprüfungsbescheid)
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber (bzw. im Falle keines Netzanschlusses ein entsprechender Nachweis der tatsächlichen Inbetriebnahme)
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Übermittlung tatsächlicher Erzeugungsdaten seit Inbetriebnahme
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ inklusive Kopie sämtlicher Rechnungen und Zahlungsnachweise (bevorzugt in digitaler Form) sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers
- Wirtschaftlichkeitsrechnung aktualisiert sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers

2.000 bis 10.000 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt

- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme) incl. Bescheid/Nachweis über Bestellung des unabhängigen Sachverständigen gem. § 26 Abs. 4 ÖSG 2012
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 ÖSG 2012 (spätestens bei Inbetriebnahme) – entfällt per 1.1.2018
- Technische Projektbeschreibung
- Darstellung der erwarteten Stromerträge
- Durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zum Nachweis des Förderbedarfs und des Investitionsvolumen gem. § 26 Abs. 4 ÖSG 2012

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierungs- bzw. Überprüfungsbescheid)
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber (bzw. im Falle keines Netzanschlusses ein entsprechender Nachweis der tatsächlichen Inbetriebnahme)
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Übermittlung tatsächlicher Erzeugungsdaten seit Inbetriebnahme
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ inklusive Kopie sämtlicher Rechnungen und Zahlungsnachweise (bevorzugt in digitaler Form) sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers
- Wirtschaftlichkeitsrechnung aktualisiert sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vorzulegen.

Die gesetzlichen Grundlagen, Formulare und weitere Informationen sind auf unserer Homepage unter www.oem-ag.at und bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Alserbachstr. 14-16
1090 Wien

Ihr Ansprechpartner:

Roland Bauer

Telefon: +43 (0) 5 787 66 –0

E-Mail: investitionsfoerderung@oem-ag.at

Anmerkung:

Das vorliegende Informationsblatt basiert auf dem ÖSG 2012 idF BGBl I Nr. 108/2017.

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen entsprechen einer Zusammenfassung der Wesentlichen Inhalte der anwendbaren Rechtsnormen und können daher eventuell für Ihre konkrete Projektsituation nicht ausreichend sein. Wir empfehlen Ihnen daher, die anwendbaren Rechtsnormen im Detail zu berücksichtigen.